

AGBs VAT BAF

Alle Preise verstehen sich als Abholpreise. Gelten nicht bei Individuellen Angeboten wie Langzeitmiete oder Installationen.

AGB des Kleinunternehmens Veranstaltungstechnik BaF (Stand 01.01.2016)

Nach Erscheinen dieser AGB werden die vorherigen ungültig. Die Aktuellste Version finden sie zuerst immer im Internet unter vat-baf.jimdo.com im Impressumsbereich. Unsere Angebote und Tätigkeiten erfolgen ausschließlich zu folgenden Bedingungen, egal ob mündlich, schriftlich oder telefonisch erteilte Aufträge. Andere Bedingungen (z.B.) des Mieters werden damit ungültig. Der Vertragspartner erkennt die AGB mit widerspruchloser Annahme und Unterschrift des Vertrages oder der Auftragsbestätigung an.

Preise

Alle angegebenen und genannten Preis sind endgültige Preise ohne Ausweisung von Mehrwertsteuer wegen der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG. Der Preis beinhaltet alle in der "Leihliste" aufgeführten Artikel. Kabel, Verbrauchsmaterial oder sonstige Kleinteile werden ebenfalls aufgeführt und gegeben falls mit abgerechnet. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verbindlich gelten die im Vertrag angegebenen Preise. Alle vorher erschienenen Preise oder Angebote werden dadurch ungültig. Die Mietdauer beträgt mindestens 24 Stunden, wird je angefangenen Tag berechnet (immer volle 24 Stunden) und beginnt bei Abholung der Ware, endet bei der Rückgabe in unserem Lager. Kosten für Transport, Auf- u. Abbau, Bedienung und Überwachung der Technik bei längerfristigen Einsätzen werden gesondert im Miet-/Veranstaltungsvertrag mit festgeschrieben, solange nicht anders vereinbart.

Abholung / Rückgabe

Die Mietgebühren sind bei Abholung der Gegenstände in voller Höhe zu bezahlen, soweit nicht anders vereinbart. Bei Veranstaltungen wird nach derer eine Rechnung ausgestellt. Die Vermietung geschieht ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung und Unterschrift des Mieters. Die Ware ist bei Empfang durch den Mieter zu kontrollieren. Mängel und Beschädigungen sind sofort zu melden. Spätere Reklamationen und Reklamationen werden nicht anerkannt. Nach Rückgabe der Mietartikel werden diese durch den Vermieter einer Sichtkontrolle unterzogen. Technische Funktionsfähigkeit vom Vermieter zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Die Kontrolle des Vermieters ist bindend. Sind Mietartikel nicht rechtzeitig zurückgegeben, werden für jede angebrochene 24 Stunden nachträglich Mieten berechnet. Extrakosten, die durch die Verspätung entstanden sind, werden ebenfalls nachträglich berechnet. Die Geräte müssen im Auslieferungszustand zurückgegeben werden. Veränderungen jeglicher Art sind ausdrücklich untersagt. Kosten für evtl. Verunreinigungen und Wiederherstellung des Lieferzustandes, trägt der Mieter. Eine Untervermietung ist nur durch ausdrückliche Genehmigung des Vermieters möglich. Der Mieter hat dem Vermieter jederzeit die Überprüfung der Geräte zu ermöglichen.

Haftung des Mieters

Schäden, die während der Mietdauer entstehen oder Verlust der, oder eines Gerätes, sind

dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Tritt an einem Mietgerät während der Mietdauer ein Fehler auf, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Eigene Reparaturen an den Geräten sind nicht erlaubt. Ausschließlich der Mieter selbst haftet während der gesamten Mietdauer für das gemietete Material zum Neuwert, ungeachtet der Tatsache, ob ihn selbst im Schadensfall eine Schuld trifft oder nicht. Im Schadensfall hat der Mieter für die Wiederherstellung der Anlage in den Zustand vor der Vermietung zu sorgen. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu zahlen. Der Mieter haftet für Schäden, die

- durch unsachgemäße Benutzung der Geräte
- durch sorglosen Umgang mit dem gemieteten Material
- durch Vorsatz
- durch Versehen Dritter
- durch Vorgabe nicht ordnungsgemäßer Voraussetzungen (Stromversorgung, Bühnenlasten/stabilität, etc.)
- durch Erschütterung oder falsche Spannung an Lampen oder Elektrogeräten
- durch Diebstahl/Untergang oder eigenverschuldeten oder zufälligen Verlust des Materials
- oder durch die vom gemieteten Gegenstand ausgehende Betriebsgefahr entstehen.

Aus diesen Gründen und um sich vor den Folgen durch Beschädigungen oder Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter kann, liegt ein triftiger Grund vor, jederzeit ohne gerichtlichen Beschluss, die Übereinkunft beenden, ohne schadensersatzpflichtig zu werden. Kann der Vermieter aus Gründen, die er nicht selbst zu verschulden hat, nicht oder nur verspätet liefern, kann der Mieter keinerlei Schadensersatz geltend machen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden sowie bei entgangenem Gewinn aufgrund von Planungs-, Beratungs- und Durchführungsfehlern nur für grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

Nutzung der Geräte

Etwaiges Verbrauchsmaterial sowie die tägliche Wartung bis zur Rückgabe gehen zu Lasten des Mieters.

Die Geräte müssen mit der vorgesehenen Netzspannung betrieben werden. Der Anschluss darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen. Für Schäden durch falsche Netzspannung des Anschlusses haftet der Mieter auch dann, wenn der Schaden beim Aufbau der Geräte durch Techniker des Vermieters getätigt wird und fehlerhafte Stromanschlüsse (Anschlusskabel / Unterverteilung / Steckdose) vorgegeben werden. Sollten dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder durch den Ausfall der gemieteten Gegenstände

bzw. Geräteschäden entstehen, so übernimmt der Vermieter ausdrücklich keine Haftung. Eine Ausfuhr der Geräte ins Ausland darf nicht erfolgen. Bei ein- und mehrtägigen Veranstaltungen haftet der Mieter für alle Schäden durch Witterungseinflüsse, Wetterveränderungen, oder durch Diebstahl. Bleibt das gemietete Material über Nacht

aufgebaut, ist der Mieter für die ordnungsgemäße Bewachung und Versicherung der Geräte verantwortlich. Daraus resultierende Kosten trägt der Mieter.

Veranstaltungen

Während Veranstaltungen haftet der Mieter vom Aufbau der Geräte bis zum Abbau der Geräte für Schäden bzw. Verlust zum Wert der Anlage vor der Veranstaltung. Eventuelle Gebühren und Anmeldekosten der Veranstaltung (auch GEMA) sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Kosten von Verbrauchsmaterial (z.B. Batterien der Funksender) werden gesondert in Rechnung gestellt. Schadensersatzansprüche für nicht erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen.

Zahlung

Ist die Vereinbarung geschlossen, ist der Mieter zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet, ungeachtet dessen, ob die Ware benötigt wird, oder nicht. Bei Veranstaltungen ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen, spätestens binnen 14 Tagen. Der Vermieter ist berechtigt 5% Vorzugszinsen in Rechnung zu stellen, sofern der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht fristgemäß nachkommt. Rechtliche Schritte sind uns vorbehalten.

Storniert der Mieter einen bereits erteilten Auftrag innerhalb 15-21 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des vereinbarten Gage zu zahlen.

Storniert der Mieter einen bereits erteilten Auftrag innerhalb 8-14 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40% des vereinbarten Gage zu zahlen.

Storniert der Mieter einen bereits erteilten Auftrag innerhalb 4-7 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60% des vereinbarten Gage zu zahlen.

Storniert der Mieter einen bereits erteilten Auftrag innerhalb 0-3 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80% des vereinbarten Gage zu zahlen.

Maßanfertigungen sind grundsätzlich nicht stornierbar. Es ist dabei immer 100% Gage zu zahlen.

Angebote und Anfragen

Angebote von der Firma Veranstaltungstechnik BaF haben eine Gültigkeit von 4 Wochen. Außer es wurde etwas anderes vereinbart. Dies wird dann schriftlich in den Angeboten festgehalten.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Annaberg-Buchholz.

Sonderevereinbarungen bedürfen immer der Schriftform und sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Veranstaltungstechnik BaF gültig. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle diejenige Vereinbarung, die dem von den Parteien angestrebten Vertragszweck am ehesten entspricht.